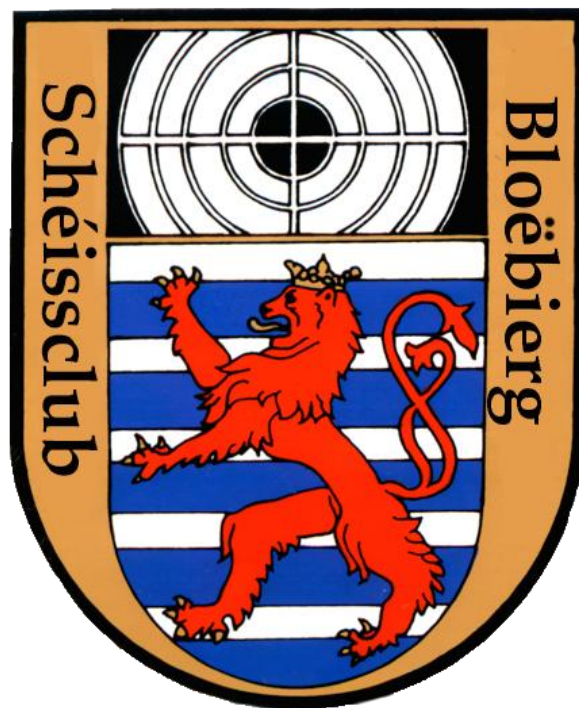


Sicherheits und Schießvorschriften

Schießstand Bloëbierg



Allgemeine Bestimmungen

Das gesamte Gelände und die Schießstände des Bloëbiert werden videoüberwacht, gemäß den geltenden Regeln.

Die Zugangskarte ("Badge") muss jederzeit sichtbar getragen werden.

Es ist untersagt, die Zugangskarte ("Badge") an andere Personen zu verleihen.

Am Ende des Schießens muss jeder Schütze seine Patronenhülsen, Zielscheiben und andere Abfälle entfernen.

Es darf unter keinen Umständen eine Waffe in das Club-Lokal mitgenommen werden. Dies gilt auch für Waffen, die sich in einer Transportvorrichtung befinden.

Wenn ein Schütze einen Schaden verursacht, hat er diesen unverzüglich dem Commissaire de Tir oder einem Vorstandsmitglied zu melden.

Im Falle eines vorsätzlichen Schadens oder Diebstahls auf dem Gelände des Schießstandes Bloëbiert erfolgt eine Meldung bei den zuständigen Behörden. Der Vorstand behält sich vor, das Mitglied aus dem Club auszuschließen.

Schießscheiben dürfen das Gewicht der Belastungsgrenze des Seilzuges 1 kg nicht überschreiten.

Auf den Schießständen 25, 50 und 100 Meter ist die Verwendung eines Fernglases oder Spektivs Pflicht.

Die Scheibe darf erst nach einer Serie von 5 Schüssen mittels Seilzug zurückgezogen werden.

Es muss jederzeit klar und deutlich mit den anderen Schützen und dem Standpersonal kommuniziert werden.

Es ist erlaubt, mit einem Schalldämpfer zu schießen, wenn dieser im Waffenschein (Permis de port d'Armes) eingetragen ist.

Jeder Schütze darf nur die Art Waffe benutzen, mit welcher er sein Schießexamen abgelegt hat.

Im Falle einer Erweiterung der Schießerlaubnis um eine weitere Waffenart, wozu auch der Wechsel von Klein- auf den Großkaliber, oder zwischen Handfeuerwaffe und Langwaffe zählt, ist die Absolvierung eines neuen Examens obligatorisch.

Das Schießen auf Gegenstände wie Dosen, Flaschen oder Ähnliches ist verboten.

Die Türen der Schießstände müssen während der Schießübungen geschlossen sein.

Aufgrund einer Entscheidung des Vorstandes vom 21.06.2019 ist das Schießtraining für Besucher abgeschafft.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass das Betreten des Schießstands für Besucher strikt untersagt ist. Eine Ausnahme bildet der Bereich des Club-Lokals, welcher für Besucher zugänglich ist.

Sicherheits und Schießvorschriften

Art. 1

Jeder Schütze darf nur Feuerwaffen und die dazugehörige Munition gemäß seines Waffenscheins (Permis de port d'Armes) zum Schießstand transportieren, diese müssen in einer unauffälligen Transportvorrichtung und entladen transportiert werden.

Während des Transportes muss jede Feuerwaffe durch den Einbau einer technischen Vorrichtung oder durch Entfernen eines wesentlichen Teiles unbrauchbar gemacht sein.

Es ist strengstens verboten eine Waffe ohne Transportvorrichtung auf dem Gelände des Schießstandes zu transportieren. Die Waffe darf nur an der Schützenposition aus der Transportvorrichtung genommen werden.

Beim Herausnehmen der Feuerwaffe muss bei Langwaffen der Lauf zur Decke gerichtet sein, bei Handfeuerwaffen in Richtung Zielscheiben.

Art. 2

Jeder Schütze ist verpflichtet sich im Schießregister einzutragen bevor er die Feuerwaffe aus der Transportvorrichtung entnehmen darf.

Die Eintragung muss bei jedem Kaliberwechsel erneuert werden.

Die Eintragung umfasst neben Datum und Namen, die Nummer der gewählten Schützenposition, die Start- und Endzeit des Schießens, das Kaliber, Art der Feuerwaffe sowie die Anzahl der abgegebenen Schüsse und die Unterschrift des Schützen.

Art. 3

Es obliegt allen Personen, die sich auf dem Schießstand aufhalten, den Anweisungen des "Commissaire de Tir" Folge zu leisten.

Bei Nichtbefolgung der Anweisungen kann der Schütze aufgefordert werden, das Schießen einzustellen. Die zuständigen Behörden können ggfs zur Durchsetzung der angeordneten Sicherheitsmaßnahmen hinzugezogen werden.

Art. 4

Das Schießen auf dem Schießstand ist strengstens verboten:

- Ohne Vereinsmitgliedschaft, außer bei besonderen Veranstaltungen.
- Wenn kein „Commissaire de Tir“ auf dem Schießstand anwesend ist.
- Mit Waffen, die nicht auf dem Waffenschein (Permis de Port d'Armes) eingetragen sind.
- Nach 19:00 Uhr (18:00 Uhr in den Monaten von November bis einschliesslich März).
- Unter Einfluss von Alkohol oder anderen Rauschmitteln.
- Ohne Gehörschutz. (Es wird ausserdem empfohlen, eine Schutzbrille zu tragen).
- Eine Stunde vor und eine Stunde nach den regulären Schießzeiten.

Art. 5

Alle Zielscheiben müssen die Vorgaben der ISSF (International Shooting Sport Federation) erfüllen

Art. 6

Der Schütze darf seine Feuerwaffe nur nach dem Befehl „Feierfrei“ betätigen

Art. 7

Es wird darauf hingewiesen, dass im hinteren Bereich der Schießstände folgende Manipulationen an der Feuerwaffe nicht gestattet sind:

- Herausnehmen oder Einsetzen eines Magazins
- Herausnehmen oder Einsetzen des Zylinderverschlusses der Repetierbüchse
- Betätigung des beweglichen Schlittens der Pistole
- Öffnen und Schließen der Trommel des Revolvers

Vorderlader sind vom vorhergenannten Artikel ausgeschlossen. Siehe Anhang Regeln für Vorderlader.

Art. 8

Alle Handgriffe werden in Schützenposition ausgeführt, mit dem Zeigefinger außerhalb des Abzugsbügels und mit dem Lauf auf den Kugelfang gerichtet.

Art. 9

Eine Faustfeuerwaffe (Pistole oder Revolver) darf nicht geladen abgelegt werden.

Art. 10

Gemäß den geltenden Bestimmungen ist es Schützen nicht erlaubt, an die Zielscheibe heranzutreten, ohne zuvor den sogenannten "Feierstop" zu rufen, um den Schießbetrieb zu unterbrechen. Diese Anweisung findet Anwendung bei der 25- und 10-Meter-Distanz.

In Bezug auf die Distanzen von 50 und 100 Metern obliegt dem "Commissaire de Tir" die Verantwortung für die Organisation des "Feierstop".

Art. 10.1

Für Schützen und Standpersonal gelten beim "Feierstop" folgende Verhaltensregeln:

Während des als "Feierstop" bezeichneten Zeitraums ist es essenziell, dass sämtliche Waffen und Magazine/Speedloader für Revolver vollständig entladen sind.

Es ist darauf zu achten, dass bei allen Waffen, die mit einem Magazin bestückt sind, dieses entfernt wird.

An den Halbautomatischen Waffen und Pistolen müssen die Verschlüsse geöffnet sein. Beim Revolver ist die Trommel zu öffnen und bei Repetierwaffen muss der Verschluss geöffnet werden.

Bei allen Waffen muss ein "Safety Flag" in den Lauf gesteckt werden.

Während des "Feierstop" ist das Berühren von Waffen, Munition oder anderer Gegenstände auf der Schützenposition strikt untersagt und im hinteren Bereich des Schießstands ist jegliche Handhabung an wesentlichen Teilen von Schusswaffen strikt und ohne Ausnahme verboten.

Schützen, die sich dazu entscheiden, nicht zum Kugelfang zu gehen, um einen Scheibenwechsel vorzunehmen, haben sich mindestens einen Meter von den Waffen fernzuhalten.

Die Regelung, dass sich Personen mindestens einen Meter von Waffen fernhalten müssen, gilt auch für Waffen, die sich im Waffenständer befinden (50/100-Meter-Schießstand).

Es ist untersagt, bis zur Schützenposition vorzurücken sowie Waffen einzupacken und wieder auspacken.

Art. 10.2

Anwendung des „Feierstop“ im Bezug um an die Zielscheiben heranzutreten an den 25 und 10m Distanzen:

Hat ein Schütze das Bedürfnis, sich den Scheiben zu nähern, signalisiert er den anderen Schützen durch lautes Rufen den „Feierstop“.

Jeder Schütze ist nun aufgefordert, seine Waffe leer zu schießen, seine Waffe gemäß Art. 10.1 zu sichern und dann den „Feierstop“ zu bestätigen.

Erst wenn der letzte Schütze den „Feierstop“ bestätigt hat, darf die Tür zum Kugelfang geöffnet werden und das Herantreten an die Scheiben ist erlaubt.

Der Schießbetrieb darf erst wieder aufgenommen werden, wenn alle Schützen wieder hinter der Schützenposition sind, die Kugelfangtür wieder geschlossen ist und alle Schützen den „Feierfrei“ bestätigt haben.

Art. 10.3

Wird aufgrund eines Unfalls oder aus Sicherheitsgründen "Feierstop" ausgerufen, so ist der Schießbetrieb auf dem Schießstand "Bloëbiërg" unverzüglich zu stoppen und alle Waffen sind gemäß Art. 10.1 zu sichern. Diese Regelung findet Anwendung für alle Distanzen des Bloëbiërg (10, 25, 50 und 100m).

Die Wiederaufnahme des Schießbetriebs ist erst wieder möglich, nachdem der Commissaire de Tir die Freigabe erteilt hat.

Art. 11

Der Schießbetrieb kann wieder aufgenommen werden wenn sich alle Schützen hinter der Schützenposition befinden und das Kommando „Feierfrei“ gegeben wurde.

Art. 12

Faustfeuerwaffen und Langwaffen die nicht im Einsatz sind, müssen aufbewahrt werden wie es Art.1 vorschreibt.

Langwaffen, die nicht mehr auf der Schützenposition im Gebrauch sind, müssen mit geöffnetem Verschluss, ohne Magazin und mit dem "Safety Flag" in den Waffenständer gestellt werden oder in der Transportvorrichtung verstaut sein.

Art. 13

Die Begrenzung der kinetischen Energie des Kugelfangs (Sand) beträgt:

- Schießstand 25 m: 2500J
- Schießstand 50 m und 100 m: 7000J
- Schießstand 10 m: 7,5J

Es ist verboten Munition zu verwenden die die kinetische Energie des Kugelfangs übersteigt.

Skeet- und Schrotflinten, die Schrot oder Projektile wie z. B. Brenneke-Kugeln verschießen, sind auf unseren 10, 25, 50 und 100m-Ständen verboten.

Art. 14

Gemäss den geltenden Gesetzen dürfen Magazine von Pistolen nur 20 Patronen fassen können, die von Langwaffen nur 10, außer Kaliber 22.

Art. 15

Wir weisen darauf hin, dass die Reinigung von Waffen auf dem Gelände des Schießclubs Bloëbiërg nicht gestattet ist. Eine Ausnahme bilden hier Vorderlader.

Die Feuerwaffen dürfen nur in Ausnahmefällen und nur mit der Zustimmung des „Commissaire de Tir“ an der Schützenposition gereinigt werden.

In diesem Fall muss der Lauf der Feuerwaffe immer in Richtung des Kugelfangs gerichtet sein.

Art. 16

Falls der Schütze gegen die Allgemeinen Bedingungen oder gegen die Sicherheitsvorschriften verstößt, kann er durch Beschluss des Vorstandes aus dem Club ausgeschlossen werden.

Anmerkung:

Die Handhabungsregeln für Vorderlader Waffen sind als Anhang auf der Internetseite zu finden.

Die Regeln der „International Shooting Sport Federation“ (ISSF) sind als Anhang auf der Internetseite zu finden.